

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 24. April 1933

Nr. 41

Inhalt: Zweite Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung. Vom 22. April 1933	§. 217
Gesetz, betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft. Vom 22. April 1933	§. 217
Gesetz über die Neubildung der Steuerausföhsse. Vom 22. April 1933	§. 219

Zweite Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung. Vom 22. April 1933.

Zur weiteren Ausführung meines Erlasses über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung vom 12. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 103) bestimme ich bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben folgendes:

§ 1

(1) Die Standarte des Reichspräsidenten ist ein gleichseitiges, schwarz-weiß-rot gerändertes, goldgelbes Rechteck, darin der Reichsadler, schwebend, nach der Stange gewendet. Die schwarz-weiß-roten Streifen des Randes sind gleich breit, der schwarze Streifen liegt außen. Die Breite des Randes verhält sich zur Gesamthöhe der Standarte wie 1 zu 10.

(2) Die Reichsdienstflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot; im weißen Streifen, etwas nach der Stange hin verschoben, der Reichsadler. Der weiße Streifen ist über und unter dem Reichsadler bogenförmig um etwa je ein Fünftel verbreitert.

§ 2

(1) Alle Stellen, Behörden und Beamten des Reichs, ausgenommen der Reichspräsident, der Reichswehrminister und die zur Führung der Reichskriegsflagge oder Reichspostflagge Berechtigten, führen die Reichsdienstflagge.

(2) Reichsdienstgebäude können mit der schwarz-weiß-roten Flagge und der Halenkreuzflagge oder mit der Reichsdienstflagge und der Halenkreuzflagge beslaggt werden.

(3) Die Dienstfahrzeuge des Reichs auf Binnen-gewässern und zur See führen die Reichsdienstflagge. Soweit dafür eine Möglichkeit besteht, setzen sie außerdem die Halenkreuzflagge.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen der Abschnitte I und IV der Verordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 483) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die deutschen Flaggen vom 5. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 217) sowie die Bestimmungen im Abschnitt I Ziffer 2 bis 4 meiner Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 179) außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frid

Gesetz, betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft. Vom 22. April 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Patentanwälte, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) nicht